

3. Verteilung der Zuwendungen aus der Stabilisierungshilfe des Landes für Heilbäder und Kurorte
4. Stationäres Hospiz für den Landkreis Sigmaringen und den Zollernalbkreis
Beitritt der Stadt Bad Saulgau in den Förderverein Hospiz Johannes e.V.
5. Genehmigung von Spenden
6. Anfragen nach § 5 der Geschäftsordnung

gez. Richard Striegel
Erster Beigeordneter

Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung „Pffaffenäcker“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 21.3.2013 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Pffaffenäcker“ als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet:

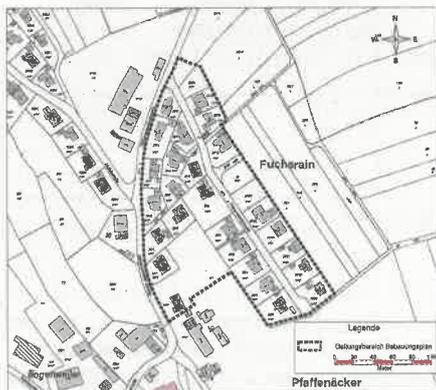


Foto: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.5.2012.

Die 1. Bebauungsplanänderung „Pffaffenäcker“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, der örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau während der üblichen Öffnungszeiten bzw. durch die momentane Lage begründet nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden. Zuständig ist das städtische Bauamt, das unter der Telefonnummer 07581 207-301 zu erreichen ist. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 20.1.2022
gez. Doris Schröter
Bürgermeisterin

2. Änderung des „Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen“

Das Landratsamt Sigmaringen hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen am 30.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erlass vom 4.1.2022 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Foto: Stadtplanung

Maßgebend ist der Plan der Endfassung der 2. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.10.2021.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Da das Rathaus auf Grund der anhaltenden Coronakrise für die Öffentlichkeit noch geschlossen ist, bitten wir Sie, zur Einsichtnahme der Flächennutzungsplanunterlagen einen Termin mit den Mitarbeitern der Abteilung Stadtplanung unter der Telefonnummer 07581 207-301 oder per Mail an stadtplanung@bad-saulgau.de zu vereinbaren.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a

Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Saulgau: <https://www.bad-saulgau.de/de/bauen-wohnen-umwelt-verkehr/bauen-wohnen/bauleitplanung/index.php> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 4 Abs. 4 GemO ist hier ebenfalls heranzuziehen.

Bad Saulgau, 20.1.2022

Doris Schröter
als Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft
der Stadt Bad Saulgau
mit der Gemeinde Herbertingen

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Egelsee“

mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 28.10.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt:



Foto: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.10.2021.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Egelsee“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann mit seiner Be-

gründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Da das Rathaus auf Grund der anhaltenden Coronakrise für die Öffentlichkeit geschlossen ist, bitten wir Sie, zur Einsichtnahme der Unterlagen einen Termin mit den Mitarbeitern der Abteilung Stadtplanung unter der Telefonnummer 07581 207-301 oder per Mail an stadtplanung@bad-saulgau.de zu vereinbaren. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 GemO sind hierbei ebenfalls zu beachten.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 20.1.2022
gez. Doris Schröter
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Sigmaringen

Genehmigung Kiesabbauvorhaben der Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG

Mit Entscheidung des Landratsamtes Sigmaringen vom 17. Januar 2022 wurde das Kiesabbauvorhaben der Firma Kieswerk Wagenhart GmbH & Co. KG, Werk 1 Bolstern, Wagenhart 1 in 88348 Bad Saulgau, auf Gemarkung Bolstern der Stadt Bad Saulgau genehmigt. Für den Kiesabbau wurde eine naturschutz- und baurechtliche Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) i.V.m. §§ 49 und 2 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) und den §§ 29 ff. Baugesetzbuch

(BauGB) erteilt. Zudem wurde gemäß § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung erteilt.

Nach §§ 27 und 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 14 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) ist eine Ausfertigung der Entscheidung und der genehmigten Planunterlagen sowohl auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg als auch in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Gemäß §§ 1 Nr. 1, 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Entscheidung durch die jeweilige Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de). Als zusätzliches Informationsangebot i.S.d. § 3 Abs. 2 PlanSiG soll dennoch die persönliche Einsichtnahme der Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung ermöglicht werden.

Die Entscheidung sowie die Pläne und Beschreibungen liegen in der Zeit vom 2. Februar 2022 bis einschließlich 16. Februar 2022 bei der Stadt Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau sowie beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Zimmer-Nr. 605, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, aus. Eine Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden ist jeweils nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Auf die aktuellen Besuchsregelungen des Landratsamtes Sigmaringen und der Stadtverwaltung Bad Saulgau (zzt. FFP2-Maskenpflicht und 3G), abrufbar auf der jeweiligen Homepage, wird hingewiesen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Sigmaringen, 18. Januar 2022
Adrian Schiefer
Landratsamt Sigmaringen
- Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz -

Nitratklasseneinstufung der Wasserschutzgebiete für das Jahr 2022 nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)

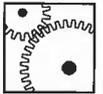
Durch die zum Stichtag 30.9.2021 durchgeführte Nitratklasseneinstufung wurde das Wasserschutzgebiet Nr. 437021 „Wagenhausertal II“ von einem Nitratnormalgebiet in ein Nitratproblemgebiet und das Wasserschutzgebiet Nr. 437095 „Albergasse“ von einem Nitratproblemgebiet in ein Nitratsanierungsgebiet hochgestuft. Bedingt durch den steigenden Trend des Nitratgehalts im Grundwasser wurden diese Einstufungen vorgenommen.

Entsprechende Ausgleichszahlungen nach SchALVO werden für diese Gebiete ab dem 1.1.2022 gewährleistet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft (Frau Wieland, Tel. 07571 102-8625 und Herrn Böhrer, Tel. 07571 102-8626).

Sigmaringen, 10. Januar 2022
Landratsamt/Fachbereich
Umwelt und Arbeitsschutz
Adrian Schiefer

WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNG



Stadt Bad Saulgau
Wirtschaftsförderung
Ilona Boos, Thomas Schäfers
Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau
Tel. 07581 207-103, -104
Fax 07581 207-860
wirtschaftsfoerderung@bad-saulgau.de
www.bad-saulgau.de

Pop-up-Store ermöglicht wichtige Erfahrungen

Sechs Künstlerinnen und ein Künstler haben den ersten Bad Saulgauer Pop-up-Store gestaltet



Das Foto zeigt die Gründerinnen der Saulgauer Kunstinitiative ArtS, die den ersten Bad Saulgauer Pop-up-Store organisiert haben, v.l.n.r.: D. A. Marbach, Amanda Knapp und Anca Jung. Das Trio hat noch viel vor auf dem Kunstsektor.

Foto: Monika Fischer

Anfang Dezember des vergangenen Jahres haben sieben Mitglieder der Künstlerinitiative ArtS die Idee eines Saulgauer Pop-up-Stores verwirklicht. Gut vier Wochen lang bestückten sie den früheren Strumpfladen Villino in der Hauptstraße 70 mit Exponaten aus Malerei und Bildhauerei, die ihre künstlerische Arbeitsweise spiegelten und zum Verkauf bereitstanden. Vor kurzem ist das neuartige Geschäftsmodell zu Ende gegangen. Sowohl der städtische Wirtschaftsförderer Thomas Schäfers als auch die Kunstschaffenden waren mit dem Verlauf des Pop-up-Stores überaus zufrieden.

Für Thomas Schäfers von der Bad Saulgauer Wirtschaftsförderung und die Verantwortlichen des Gewerbevereins UBS sind Pop-up-Stores eine zukunfts-trächtige Möglichkeit, die Innenstadt attraktiver zu gestalten. Das Konzept klingt verblüffend einfach: Die Stadt mietet zentral gelegene, leerstehende Geschäftsräume an und überlässt sie kostengünstig potentiellen Existenzgründerinnen und -gründern. Diese präsentieren dort zeitlich befristet ihre Waren und testen, wie diese von Kunden angenommen werden. Im besten Falle eröffnen sie später ihr eigenes Geschäft. Ein erwünschter Nebeneffekt: Gesichtlose Schaufensterscheiben verschwinden aus dem Blickfeld der Passanten. Nachdem Anca Jung, Amanda Knapp und D. A. Marbach, das ideen-sprühende Gründertrio der Bad Saulgauer Kunstinitiative ArtS, Wind von den Pop-